

## **Stellungnahme zur geplanten Änderung des Studentenwerksgesetzes**

Die zeichnenden Verwaltungsräte der Studentenwerke Nordrhein-Westfalens lehnen die durch das MIWF geplanten Änderungen am Studentenwerksgesetz ab und fordern einen sofortigen Stopp des Verfahrens zur Änderung des Studentenwerksgesetzes.

Unsere Forderung möchten wir im Folgenden begründen.

Dem Prozess, in dessen Verlauf das MIWF zu den geplanten Änderungen gekommen ist, fehlt es an Transparenz und Dialogbereitschaft seitens des Ministeriums.

Die Überprüfung des Studentenwerksgesetzes wurde von den Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart. Das Ministerium hat daher Geschäftsführer und Verwaltungsratsvorsitzende angehört und nach gewünschten Änderungen gefragt. Bei beiden Gesprächen wurde von keinem der Beteiligten ein Änderungsbedarf des Studentenwerksgesetzes benannt.

Die SPD Landtagsfraktion hatte zudem am 4. Februar 2013 zu einem Dialogforum mit dem Titel „Brauchen wir ein neues Studentenwerksgesetz?“ eingeladen. Hier haben weder die Verwaltungsräte noch die Personalvertretungen der Studentenwerke diese Frage positiv beantwortet.

Eine bejahende Antwort hat offensichtlich das MIWF gefunden. Am 25. Juli 2013 hat das MIWF den Geschäftsführern der Studentenwerke seine geplanten Änderungen vorgestellt. Dabei wurde nicht begründet, wieso es einer Überarbeitung des Studentenwerksgesetzes bedarf, noch wurden die einzelnen Änderungen begründet. Die Geschäftsführungen haben daraufhin über die Arbeitsgemeinschaft der Studentenwerke

NRW eine ausführliche Stellungnahme verfasst, in der sie darlegen, wieso sie die geplanten Änderungen am Studentenwerksgesetz ablehnen. Diese Stellungnahme der Geschäftsführungen wurde vom MIWF im Referentenentwurf der geplanten Änderungen am Studentenwerksgesetz an keiner Stelle berücksichtigt. Auch die Begründung des Referentenentwurfs zu den geplanten Änderungen am Studentenwerksgesetz erläutert nicht deren Notwendigkeit.

Der Referentenentwurf ist nicht mit den Organen der Studentenwerke diskutiert worden und erfolgte ohne die in Aussicht gestellte Beteiligung. Das Ministerium hat die Chance vertan, gemeinsam mit den Studentenwerken eine Modernisierung des Studentenwerksgesetzes zu erarbeiten. Es ist bedauerlich, dass das Parlament und die Studentenwerke nun alleine versuchen müssen, eine Modernisierungsstrategie zu entwickeln.

Dem Entwurf fehlt jede Vision zur Entwicklung der Studentenwerke in ihrer Struktur und den Möglichkeiten ihrer Aufgabenerfüllung. Er wird lediglich genutzt, um die Einflussmöglichkeiten des Ministeriums zu stärken. Es scheint z.B. niemand darüber nachgedacht zu haben, ob es weiterhin zwölf Studentenwerke dieses regionalen Zuschnitts braucht oder wie die Finanzierung zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben langfristig gesichert und geregelt werden soll, angesichts konstanter Landeszuschüsse und steigender Studierendenzahlen.

Auch im Bereich der Besetzung und Vergütung der Geschäftsführung sehen wir nach den Schwierigkeiten in der jüngeren Vergangenheit die Notwendigkeit einer Lösung im Gesetz unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Studentenwerke. Da sich die Vergütung der Geschäftsführung in keiner Weise auf den Landesanteil der Finanzierung der Studentenwerke auswirkt, sprechen sich die Verwaltungsräte dafür aus, die endgültige Entscheidung hierüber den Verwaltungsräten zu überlassen.

Mit dieser Gesetzesänderung wird auf absehbare Zeit die Chance zur Weiterentwicklung der Studentenwerke in NRW vertan.

Wir möchten zudem auf die langjährige Stabilität des derzeitigen Gesetzes hinweisen. Dieses wurde 1994 einstimmig verabschiedet und in der Folge 2004 in den wesentlichen Punkten von allen Fraktionen unterstützt. Die 20-jährige Beständigkeit des derzeitigen Gesetzes hat den Studentenwerken Planungssicherheit und Stabilität garantiert. Diese konnte nur gewährleistet werden, indem für die Studentenwerke sicher war, dass eine Gesetzesänderung die Zustimmung aller Fraktionen erhält und somit auch über die Amtszeit einer Regierung Bestand hat. Angesichts des derzeitigen Verfahrens, dem es an Transparenz und Dialogbereitschaft fehlt, ist nicht anzunehmen, dass auch diese Gesetzesänderung eine ähnliche hohe Unterstützung unter allen Fraktionen erfahren wird. Die langjährige Planungssicherheit, die über die Legislatur einer Regierung hinausging, wird somit unnötigerweise aufs Spiel gesetzt. Wir befürchten, dass von nun an mit jeder neuen Regierung eine willkürliche Änderung der Rahmenbedingungen für die Arbeit der Studentenwerke möglich wird. Dies wird nachhaltig die Arbeit der Studentenwerke zuungunsten ihres sozialen Auftrags beeinträchtigen.

Wir befürchten zudem, dass die Änderung des Studentenwerksgesetzes im Zuge der Verabschiedung des Hochschulzukunftsgesetzes in der parlamentarischen Debatte nicht genügend berücksichtigt werden wird. Das MIWF möchte das Studentenwerksgesetz im Zuge des Hochschulzukunftsgesetzes ändern. Das Studentenwerksgesetz ist jedoch nicht Teil des Gesetzeskanon der Hochschulen. Als wirtschaftliche Betriebe, die Dienstleistungen an Hochschulstandorten anbieten, sind Studentenwerke unabhängig von den Gesetzen, die die Hochschulen betreffen. Eine Änderung des Studentenwerksgesetzes sollte dementsprechend unabhängig von einer Änderung der Hochschulgesetze geschehen, um allen Aspekten der Hochschullandschaft die notwendige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Daher ist es die Forderung der Verwaltungsräte, das jetzige Gesetzgebungsverfahren zum Studentenwerksgesetz zu stoppen und mit Weitblick und Zeit eine grundsätzliche Diskussion zu beginnen.

Im Folgenden nehmen wir im Einzelnen Bezug auf den Referentenentwurf. Grundsätzlich sollten etliche der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen bei Bedarf in die Satzung der einzelnen Studentenwerke aufgenommen werden und nicht Teil des Gesetzes werden.

### **Zu § 1: Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts**

Die Umbenennung der Studentenwerke in Studierendenwerke im Gesetz ist richtig. Zu begrüßen ist ebenso die stillschweigend gewährte Autonomie der Studentenwerke, sich selbst bei passender Gelegenheit umzubenennen. Dieses ermöglicht den verantwortungsvollen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Studentenwerke und dem Erhalt eigener Traditionen; z.B. im Akademischen Förderungswerk Bochum.

### **Zu § 2: Aufgaben**

Zu (1) 5.: Welche besonderen Bedürfnisse der Studierenden, die Verwandte pflegen, Studentenwerke bedienen sollen, ist uns nicht ersichtlich.

Zu (3): Die Beteiligung an bzw. die Gründung von Unternehmen unter einen derartigen Vorbehalt des Ministeriums zu stellen, ist weder zweckmäßig noch angemessen. Die Verantwortung für die Wirtschaftlichkeit der Studentenwerke liegt bei der Geschäftsführung und in den Verwaltungsräten dieser, nicht in Ministerien, insbesondere nicht im Finanzministerium. Die wenigen negativen Unternehmensgründungen geschahen zudem allesamt mit Wissen des MIWF, ohne dass dieses eingeschritten wäre. Die jeweiligen Studentenwerke haben für Transparenz gesorgt und selbstständig die Situation behoben. Die vom Ministerium angestrebte Änderung stellt aus Sicht der Verwaltungsräte einen massiven Eingriff in den Verantwortungsbereich der Verwaltungsräte sowie die Selbststeuerung der Studentenwerke dar. Der Genehmigungsvorbehalt sollte auf rechtliche Fragen begrenzt sein; die Verantwortung über die wirtschaftliche Führung der Studentenwerke, liegt laut Studentenwerksgesetz, bei den Geschäftsführungen und den Verwaltungsräten. Das MIWF führt auch keinerlei Kriterien für die Einwilligung an, sodass negative Unternehmensgründungen auch in

Zukunft nicht systematisch verhindert werden. Wir erwarten im Falle einer Gesetzesänderung zumindest einen transparenten und vollständigen Kriterienkatalog für den Genehmigungsvorbehalt.

### **Zu § 3: Organe des Studierendenwerks**

Keine Anmerkungen.

### **Zu § 4: Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

Zu (1): Das Gremium hat sich in seiner Größe bewährt. Die Vergrößerung des Verwaltungsrats um zwei Mitglieder erfolgt gegen die ausdrücklichen Voten der Verwaltungsräte. Die Verwaltungsräte sind mit sieben Personen ausgewogen besetzt, zudem kann notwendige weitere Expertise jederzeit hinzugezogen werden. Ein Gremium mit neun Personen bietet keinen inhaltlichen Mehrwert, da kein neuer Personenkreis dem Gremium hinzugefügt wird.

Zu (2): Es wird mit der Streichung des bisherigen Absatzes 2 die Möglichkeit auf eine angemessene Aufwandsentschädigung, insbesondere der ehrenamtlichen Verwaltungsratsmitglieder, nicht mehr klar geregelt, die wir aber für dringend notwendig ansehen, um die notwendigen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt erfüllen zu können. Wir gehen davon aus, dass eine angemessene Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder auch weiterhin möglich ist.

### **Zu § 5: Bildung des Verwaltungsrates**

Zu (1): Die angestrebte Änderung die Mitglieder der Verwaltungsräte aus den Rektoraten bzw. Präsidien mit zwei Stellvertretungen und einer ausdrücklichen Anwesenheitspflicht zu versehen, verblüfft und scheint am Ziel vorbei zu führen. Das Gremium ist auf die kontinuierliche Arbeit seiner Mitglieder angewiesen; die Aufgaben sind zu komplex, vielseitig und häufig langfristiger Natur, so dass die Stellvertretung durch eine den Inhalten der Arbeit eher fremden Person kaum praktikabel erscheint. Sollte es tatsächlich vor Ort in dieser Frage Handlungsbedarf geben, so besteht er vor Ort

und nicht im Gesetz. Die vorgeschlagene Regelung liefere sogar auf ein Blockaderecht der Hochschulleitungen hinaus. Es muss sichergestellt sein, dass der Verwaltungsrat auch ohne die Anwesenheit eines Mitglieds nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 beschlussfähig ist.

Zu (3): Das Ansinnen, den Frauenanteil innerhalb der Verwaltungsräte zu erhöhen, ist ehrenwert. Eine Muss-Regelung ist aber bei der Art der Zusammensetzung des Gremiums praktisch nicht durchführbar. Es gibt schon jetzt Studentenwerke, in denen jedes einzelne Mitglied des Verwaltungsrats von einem anderen Gremium entsandt wird. Sollte ein Studierendenparlament mehr als ein Mitglied entsenden, kann es dieses quotiert tun, andernfalls gibt es hier keine praktikable Form der Koordination. Wenn man die Konstituierung der Verwaltungsräte praktisch verhindern möchte, ist die Stärkung der Aufsichtsrechte des Ministeriums nachvollziehbar. Der Verwaltungsrat selbst hat auf seine Zusammensetzung jenseits der Satzung nur eine Einflussmöglichkeit; die Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet. Ob man diese Wahl aufgrund der geschlechtlichen Zusammensetzung des Gremiums einschränken sollte, erscheint mehr als zweifelhaft. Die Möglichkeit hier evtl. nur eine Frau wählen zu können, ist eine deutliche Einschränkung des Verwaltungsrats.

Zu (5): Die Regelung, dass Vorsitz und Stellvertretung aus zwei unterschiedlichen Gruppen entstammen sollen, bedarf keiner gesetzlichen Regelung, sondern ist ein Fall für die jeweiligen Satzungen der Studentenwerke. Der Referentenentwurf bildet die Realität nahezu aller Verwaltungsräte ab, ein Abweichen davon erfolgt erfahrungsgemäß nur in Ausnahmesituationen und dort ganz bewusst.

#### **Zu § 6: Aufgaben des Verwaltungsrats**

Keine Anmerkungen.

#### **Zu § 7: Verfahrensgrundsätze**

Die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit der Sitzung soll nun exakt umgekehrt zur aktuellen Rechtslage geregelt werden. Bisher ist die Sitzung nichtöffentlich und kann,

wenn die Satzung es so vorsieht, öffentlich stattfinden. Im vorliegenden Entwurf ist das Gegenteil davon vorgesehen. Der Verwaltungsrat ist das Aufsichts- und Steuerungsgremium eines öffentlichen Unternehmens, er ist kein Parlament. Hauptthemen sind Finanz-, Vertrags- und Personalangelegenheiten sowie die strategische Ausrichtung der Arbeit. Von den zwölf Aufgaben des Verwaltungsrates, die in § 6, Absatz 1 aufgeführt werden, betreffen vier Personalangelegenheiten und sechs Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, die im Allgemeinen unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden.

Die derzeitige Gesetzgebung erlaubt öffentlich zu tagen. Jedes Studentenwerk hat in dieser Frage eine eigene Kultur, es wird aber von den Verwaltungsräten keinerlei Änderungsbedarf gesehen. Jedes Studentenwerk entscheidet diese Frage bereits jetzt für sich selbst.

#### **Zu § 8: Geschäftsführerin oder Geschäftsführer**

Die rein redaktionellen Änderungen im Referentenentwurf stellen keine Lösung für die aktuellen Schwierigkeiten bei der Besetzung und Vergütung der Geschäftsführung dar.

#### **Zu § 9: Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**

Keine Anmerkungen.

#### **Zu § 10: Vertreterversammlung**

Das neu zu schaffende Gremium ist optional und hat keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Damit gehört es gegebenenfalls in die Satzung eines Studentenwerks, nicht aber in ein Gesetz. Um alle Kommunen einzubinden, wird das Gremium im Zweifel absurd groß. Daher erscheint es sinnvoller, bei Bedarf mit einzelnen Kommunalvertreterinnen und Kommunalvertretern ins Gespräch zu kommen. Dies ist aktuell schon möglich.

### **Zu § 11: Wirtschaftsführung**

Keine Anmerkungen.

### **Zu § 12: Finanzierung**

Die rein redaktionellen Änderungen im Referentenentwurf stellen keine Lösung für die Schwierigkeiten der Finanzierung der Studentenwerke dar.

### **Zu § 13: Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten**

Keine Anmerkungen.

### **Zu § 14: Aufsicht**

Keine Anmerkungen.

### **Zu § 15: Inkrafttreten, Neubildung von Gremien**

Keine Anmerkungen.

### **Zu § 105a des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Zu (3): Die finanzielle Unterstützung sollte analog zu den Landespersonalrätekonferenzen der Hochschulen und Universitätskliniken durch das zuständige Ministerium erfolgen.



Mit Blick auf die zuvor genannten Kritikpunkte am Verfahren zur Änderung des Studentenwerkgesetz und der Kritik an den einzelnen Änderungen selber, fordern wir das Ministerium nochmals dazu auf, dass Gesetzgebungsverfahren für das Studentenwerkgesetz zu stoppen und in einen offenen und transparenten Dialog mit allen Beteiligten zu treten.

Gezeichnet durch

Vorsitz und studentische Mitglieder des Verwaltungsrat des Studentenwerk Aachen

Verwaltungsrat des Studentenwerk Bielefeld

Vorsitzender des Verwaltungsrat des Akademischen Förderungswerk Bochum

Verwaltungsrat des Studentenwerk Dortmund

Vorsitz des Verwaltungsrat des Studentenwerk Essen-Duisburg

Verwaltungsrat des Studentenwerk Düsseldorf

Verwaltungsrat des Kölner Studentenwerk

Verwaltungsrat des Studentenwerk Paderborn

Verwaltungsrat des Studentenwerk Siegen